

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Zobanitzgasse 33.
Kurante, Redactionstr. 11. 11. 11.
Sprechstunde d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 6-8 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11,450.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 30 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Telegraphenpl. 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Fasertafel
4gepostete Courvoisier 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniss.
Verlangen unter d. Redactions-Nr.
die Spaltseite 2 Ngr.

No 66.

Sonnabend den 7. März.

1874.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 8. März nur Vormittags bis 12 1/2 Uhr
geöffnet. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung und Warnung.

Bei Personen, welche mit der Reinigung und sonstigen Zurechtung von **Kopfbaren**, besonders von russischen (sibirischen) Kopfbaren sich beschäftigen, ingleichen auch bei solchen, welche mit Schweinsborsten und trockenen Häuten zu thun haben, sind oft gefährliche Erkrankungen vorgekommen, welche nicht selten den Tod herbeiführt haben.

In neuerer Zeit ist, und zwar namentlich im hiesigen Krankenhaus, in welchem solche Kranke Aufnahme gefunden hatten, ermittelt worden, daß deren Krankheit ihren Grund in der Ansteckung durch **Witzbrandgift** hatte, welches an den erwähnten Kopfbaren haftet, insonderheit in dem Schmutz und Staube enthalten ist, welcher mit den russischen Kopfbaren hierher gebracht und durch die oben erwähnten Arbeiten davon entfernt wird. Dieses aus Pilzen bestehende Gift gelangt entweder durch die Haut, wenn diese verletzt ist, oder durch den Mund in den menschlichen Körper, und der letztere besonders gefährliche Fall kann namentlich dann leicht vorkommen, wenn Speisen oder Getränke in den Arbeitsräumen genossen werden.

Da Leipzigs Handel und Industrie sich seit geraumer Zeit in großem Umfange mit den gedachten Artikeln befaßt, so bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß aller Derjenigen, welche mit Waaren der gedachten Art in Berührung kommen und in den Räumen verkehren, in denen solche Waaren aufbewahrt oder zubereitet werden.

- Diesen Personen ist dringend zu rathen,
- 1) daß sie von jedem Verkehr mit den fraglichen Kopfbaren sich gänzlich fern halten, sofern sie, namentlich an den Händen, den Armen, dem Gesicht oder dem Halse, irgend welche, wenn auch noch so geringfügige Wunden oder Hautabschürfungen haben,
 - 2) daß sie es vermeiden, in den Räumen, wo solche Producte lagern oder verarbeitet werden, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen,
 - 3) daß sie beim Verlassen der Arbeit die Hände sorgfältig mit Wasser, welchem etwas Chloralkali oder einige Tropfen concentrirter Lösung reiner Carbonsäure beigelegt sind, oder doch wenigstens unter Anwendung von Seife waschen, auch die Kleidung sorgfältig kühlen und reinigen,
 - 4) daß sie, sobald sie sich krank fühlen, beziehentlich an ihrem Körper rothe, beim Befühlen schmerzhafteste Flecke, Pusteln, Blüthen oder Bläschen sich bemerkbar machen, ohne allen Verzug ärztliche Hilfe aussuchen, am besten im Krankenhaus.

Leipzig, am 28. Februar 1874.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Der Stadtbezirksarzt.
Dr. J. Sonnenfals. Bauer.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, denen die Ordre zur bevorstehenden Kreis-Ersatz-Bestellung, wegen stattgefundenen Wohnungswechsels, unrichtiger oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserem Quartieramt, Rathhaus 1. Etage, abzuholen.

Der Nichtbesitz der Ordre entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Abfertigungstermine die in den §§ 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction vom 28. März 1868 angedrohten Strafen und Nachtheile in Anwendung.

Leipzig, am 3. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der VI. Oberlehrerstelle an der höheren Bürgerschule für Knaben zu Leipzig betreffend.

Zu Ostern d. J. soll an unserer vorgeordneten Schulanstalt ein akademisch gebildeter Lehrer für den Unterricht in der **deutschen Sprache, Geschichte und Geographie** als ständiger Oberlehrer mit dem Jahresgehalt von 800 Thlr. angestellt werden.

Gelegentlich Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Original-Zeugnisse oder wenigstens beglaubigter Abschriften derselben und eines kurzen Lebenslaufes recht bald und spätestens bis zum

28. dieses Monats

bei uns anzumelden.

Leipzig, den 2. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Büsch. Ref.

Gewerbekammer zu Leipzig.

Die hiesige Gewerbekammer hielt heute — am 2. März — eine außerordentliche Sitzung in ihrem Bureau ab. Gegenwärtig waren zehn Mitglieder; 5 entschuldigt.

Der Vorsitzende, Herr Stadtrat Hölzel, theilte zunächst der Kammer mit, daß der Eingang zweier dringlicher Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung nöthig gemacht habe und daß der März der Zeit halber eine öffentliche Einladung nicht habe stattfinden können.

Der erste Gegenstand betrifft eine Zuschrift des Königl. Ministeriums des Innern, in welcher die Kammer auf die gegenwärtig in W an a n e h e r stattfindende Ausstellung von Heizungsapparaten aufmerksam gemacht wird. Das Ministerium weist darauf hin, daß diese Ausstellung die Aufmerksamkeit auch des Auslandes erweckt habe, und überläßt der Kammer zu prüfen, ob „bei der großen Wichtigkeit, welche der Herstellung guter und billiger Heizung sowohl für das häusliche Leben als für den Gewerbebetrieb beizumessen die Abhaltung einer geeigneten Persönlichkeit zum Besuche dieser Ausstellung am Platze sei, indem es sich für diesen Fall erbietet, dem Betreffenden durch Empfehlungen u. s. w. behülflich zu sein. Da aber die Ausstellung nur bis Ende März d. J. dauert, so sei eine schnelle Entscheidung erforderlich.“

Die Mitglieder der Kammer waren einstimmig darüber, daß der Besuch der Ausstellung in W an a n e h e r jedenfalls zu wünschen sei und daß man wohl in der Lage wäre, eine thätige und passende Persönlichkeit ausfinden, welche man mit dieser Mission betrauen könne. Dagegen konnte man sich nicht vereinigen, daß die damit verbundenen Kosten nicht unbedeutend und nicht ganz im Verhältnisse mit den immerhin beschränkten Mitteln der Kammer sein würden. So dauerte man deshalb auch dem Ministerium für die in Aussicht gestellten Empfehlungen sein müsse, so sei doch damit allein noch nicht auszukommen. Man beschloß demgemäß, zunächst bei dem Ministerium anzufragen, ob dasselbe geneigt sein würde, einen Zuschuß zu den Reisekosten aus Staatsmitteln zu gewähren, und gleichzeitig um einige nähere Auskunft über den Umfang der Ausstellung selbst zu bitten.

Zunächst kam eine Einladung der Gewerbekammer zu Lübeck, Bremen und Hamburg, die Abhaltung einer Delegirtenversammlung am 8. März d. J. in Berlin betreffend, zur Verhandlung. Die Tagesordnung, welche für diese Delegirtenversammlung vorläufig festgesetzt ist, lautet:

1. Beratung über eine Vereinigung der deutschen Gewerbekammer, bez. Handels- und Gewerbekammer;
2. die Errichtung von Gewerbekammern an deren Competenz;

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **20. April d. J.** und endet mit dem **9. Mai d. J.**

2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier sell halten.

3) Außer vorgegebener dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

4) Jedoch ist das **Auspacken** der Waaren den Inhabern der Verkaufsalen in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Witterungsmesse gestattet. Zum **Auspacken** ist das Offenhalten der Verkaufsalen in den Häusern auch in der Woche nach der Messwoche gestattet.

5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsalens wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unmaßsächlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

6) Personen, welche mit dem in §. 55 der Deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationscheine nicht versehen sind, dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder entsprechender Haftstrafe den Hausirhandel während der Messe nur nach eingeholtem Erlaubniß des Polizeiamtes und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Messwochen betreiben.

7) **Kundwärtigen** Expediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Messwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 2. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. B. Wehler.

Bekanntmachung.

Bauherren, Baumeister oder Bauhandwerker, welche einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführen oder ausführen lassen, unterliegen nach §. 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Haft. Abgesehen von dieser Strafbestimmung sind die Bauunternehmer zufolge §. 8 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 6. Juli 1863, die Befähigung der Baue betreffend, verpflichtet, den eigenmächtig unternommenen oder ordnungswidrig geführten Bau binnen zu bestimmender Frist nach dem Ermessen oder der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wider abzubrechen, beziehentlich vorchriftsmäßig abzuändern, wozu sie auf ihre Kosten die Abtragung des Baues, oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitlich vorgekommen wird.

Um der wiederholt zu Tage getretenen irrigen Auffassung, als ob den gegen Uebertretungen der Bauvorschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch Erlegung der festgesetzten Geldstrafe genügt werde und im Uebrigen der den Bauvorschriften zuwider ausgeführte Bau unbedenklich bestehen könne, hiermit öffentlich entgegenzutreten und das bethrübte Publicum vor den Folgen dieser irrigen Auffassung zu warnen, bringen wir die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung und fügen hinzu, daß wir gegen jede Uebertretung derselben nicht nur Geldstrafe beziehentlich Haft, sondern auch vorantuell Abtragung oder Aenderung des vorchriftswidrigen Baues mit unmaßsichtlicher Strenge verhängen werden.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. wird hierdurch wieder außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 25. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. B. Gerstfeldt.

Bekanntmachung.

Die auf dem Kopfplatze vor dem Kurprinz-Grundstücke bisher befindliche **Droschken-Station** ist aufgehoben und an deren Statt eine solche für acht Droschken auf dem an der östlichen Seite der Fahrbahn gelegenen Platze errichtet werden.

Indem wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Inhaber und Führer von Droschken darauf hin, daß die unbesagte Benutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, wozu das Aufstellen von Droschken in größerer Anzahl oder in anderer, als der geordneten Weise zu rechnen ist, gemäß §. 366,9 und 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Leipzig, am 2. März 1874.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Käber. Dr. Reichel.

Handelslehranstalt.

Die Anmeldung derjenigen **Handlungslehrlinge**, welche k. Ostern in die Handelslehranstalt eintreten sollen, erbitet sich der Unterzeichnete in der Zeit

vom 9. bis mit 18. März von 11 bis 1 Uhr

soweit möglich unter persönlicher Vorstellung der Anmeldenden durch ihre Herren Principale.

Dr. Oedermann, Director.

3. die Robete zur Gewerbeordnung;

4. Beratung der Frage, ob und in welcher Weise die Einführung von Legitimationspapieren für gewerbliche Arbeiter angeordnet ist.

Die Kammer beschloß einstimmig, in Gemäßheit eines früher gefaßten Beschlusses, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zu dieser Delegirtenversammlung abzusenden und dieselben dahin zu instruiren, sich für Punct I der Tagesordnung auszusprechen, im Uebrigen aber der Kammer ihre Entschlieung vorzubehalten.

Bei der durch Stimmzettel erfolgenden Wahl wurden die Herren Gerhold und Dehler zu Delegirten ernannt und erklärten, daß sie die Wahl annehmen.

Auf Grund des Protokolls mitgetheilt.

Leipzig, den 3. März 1874.

Advocat Ludwig, Secr.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Bei einer Besprechung des eilfährigen Vertrags auf Aufhebung der Dicitatur im Reichslande wendet sich die „Nationalzeitung“ vornehmlich gegen das Verhalten, welches die Fortschrittspartei zu dem Entzuge beobachtet hat. Obgleich die Fortschrittspartei nicht reichsfeindlich sein wolle, müsse sie doch das Ausland dafür halten. Denn es sei in der That ein hartes Stück, kein Reichsfeind sein zu wollen, wie Herr

Dank von sich versichert habe, und nicht desto weniger die sehr milden und mild angewendeten Gesetze zu verwerfen, welche dem Reiche bisher als Schutzmehr gegen die Umtriebe im Elsaß gedient haben. Wie könne man Jemand auf seinen Wunsch von dem notwendigen Hügel befreien, der in einem Kithem selber erklärt, seine Freiheit gegen das Reich brauchen zu wollen?

„Wahrlich, sagt das Blatt mit Recht hinzu, wenn die Franzosen in sämtlichen Reichstagsmitgliedern, welche für den eilfährigen Vertrag stimmten, Gegner der bestehenden Ordnung in Deutschland erblickten, so können wir's ihnen kaum verdenken, denn wer den Vorfall nach politischen Klugheitsregeln beurtheilt, kann zu einem andern Schluß nicht kommen. Dieselben Leute, welche am 18. Februar Protest gegen ihre Zugehörigkeit zu Deutschland erhoben hatten, verlangten, man solle ihnen freie Hand lassen und sie nicht überwachen; wie konnte ein deutscher Volkstretter, der seiner Pflicht eingedenk war, dem zustimmen?“

Die Commission zur Vorberatung des Reichspreßgesetzes hat am Donnerstag den Entwurf erledigt und wird am Sonnabend die definitive Redaction desselben vornehmen. Nach den Erklärungen des Bundesraths-Commissars von Braunschweig ist die Annahme gerechtfertigt, die Bundesregierungen werden nicht abgeneigt sein, die Vorlage in derjenigen Fassung, welche die Commission ihr gegeben hat, Gesetz werden